

ABITUR NACH NEUER SCHULORDNUNG

FOS 13

2. LEISTUNGSERHEBUNGEN NACH § 14 FOBOSO

(1) Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, das Fachreferat und sonstige Leistungsnachweise.

(2) In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind in jedem Schulhalbjahr neben den Schulaufgaben nach Anlage 3 sowohl schriftliche als auch mündliche Leistungen zu erheben, Die unterrichtende Lehrkraft kann sich bei diesen Leistungen zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden:

1. Kurzarbeiten

Pro Halbjahr ist mindestens eine Kurzarbeit zu schreiben und mindestens eine mündliche Leistung zu erheben.

2. Stegreifaufgaben

Pro Halbjahr sind entweder mindestens zwei Stegreifaufgaben und eine mündliche Leistung zu erheben oder mindestens eine Stegreifaufgabe und zwei mündliche Leistungen.

Von Schülerinnen oder Schülern versäumte Stegreifaufgaben können durch mündliche Leistungen oder durch eine Ersatzprüfung ersetzt werden. Eine Kurzarbeit kann durch eine andere gleichwertige individuelle Leistung ersetzt werden, die der Art nach für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleich sein muss; ein Referat ist kein Ersatz für eine Kurzarbeit. Die Entscheidung über die Art der Leistungsnachweise wird durch die Klassenkonferenz getroffen und den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt. In einer Klasse dürfen in einem Fach je Schulhalbjahr nur entweder Kurzarbeiten oder Stegreifaufgaben gestellt werden.

2.1 ANZAHL DER SCHULAUFGABEN JE FACH PRO SCHULJAHR NACH § 14 FOBOSO

(ANLAGE 3)

	Fach	13
Schulaufgaben im Schuljahr	Deutsch	2
	Englisch	2
	Mathematik	2
	Profilfach 1: Biologie	2
	Profilfach 2: Chemie	2
	Ggf. 2. Fremdsprache	2
Summe		10 12

2.2 MÜNDLICHE LEISTUNGSNACHWEISE UND ANDERE INDIVIDUELLE LEISTUNGEN NACH § 18 FOBOSO

Als mündliche Leistungsnachweise gelten z. B. Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate. Als andere individuelle Leistungen gelten z. B. Portfolioarbeiten und Beiträge zu Projekten.